

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (MüABl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 Buchstabe a und b wird jeweils „Mg“ ersetzt durch „t“. Die Fußnote zu § 3 Abs. 5 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe a) wird folgender Satz angefügt:

„für die Anlieferung von unvermischten HBCDD-haltigen Dämmmaterialien 1.200 Euro/t; diese Gebühr gilt auch für die Anlieferung brennbarer Abfälle, die mit HBCDD-haltigen Dämmmaterialien vermischt sind“
3. In § 3 Abs. 9 Satz 3 wird am Satzende folgender Halbsatz angefügt:

„;im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro.“
4. In § 3 Abs. 9 wird folgender Satz 4 wie folgt neu angefügt:

„Kosten, die im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) anfallen, trägt der Abfallerzeuger.“
5. In § 3 Abs. 13 wird „120“ ersetzt durch „80“.
6. In § 3 Abs. 16 wird in Spalte 2 „2,79“ ersetzt durch „2,78“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.